



1. Grundsätze zu den Leistungserhebungen

Die Grundsätze zu den Leistungserhebungen und zum Lernbericht definieren, wie an der Sekundarschule Vogesen die Beurteilung zu Stande kommt.

1.1. Beurteilung allgemein

- Leistungserhebung ist der in der Verordnung gebrauchte Sammelbegriff für verschiedene Beurteilungsformen.
- Leistungserhebungen werden in der Regel mit Noten (1-6) beurteilt. Es sind jedoch auch andere Beurteilungsformen wie z.B. Grundanforderungen nicht erreicht / Grundanforderungen erreicht / mittlere Anforderungen erreicht / hohe Anforderungen erreicht möglich.
- Leistungserhebungen zählen ein Viertel, halb oder ganz. Die Wertigkeit ist vor der Leistungserhebung bekannt.
- Leistungserhebungen können einzeln oder in der Gruppe durchgeführt werden.
- Jede Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien orientieren, die den Schüler/innen vorgängig bekannt gemacht wurden. Dies sind schriftlich formulierte Lernziele und Kompetenzen oder Kriterien.
- Beurteilungen werden immer mind. 7 Tage im Voraus angekündigt.
- Beurteilungen im Zeugnis beruhen auf der fachlichen Kompetenz. Das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ist Gegenstand des Lernberichtes.
- Leistungserhebungen in der Sachkompetenz können z.B. sein: mündliche und schriftliche Prüfungen, mündliche oder schriftliche Beiträge, gestalterische oder praktische Arbeiten.
- Pro Semester und Fach müssen mindestens drei ganz zählende Leistungserhebungen durchgeführt werden.
- Werden Heftnoten (oder ähnliches) gemacht, müssen die Kriterien für die Heftführung in erster Linie fachbezogen sein. Die Heftnote darf keine der drei ganz zählenden Leistungserhebungen ersetzen.
- Die Beurteilungen sollen über das ganze Semester so geplant werden, dass sie zeitlich gestaffelt stattfinden und verschiedene Kompetenzbereiche des Faches abbilden.
- Wenn Schüler/innen das Zustandekommen einer einzelnen Beurteilung anzweifeln, müssen sie innert Wochenfrist mit der Lehrperson das Gespräch suchen.
- Bei attestierter Lernstörung muss der vereinbarte Nachteilsausgleich bei jeder Leistungserhebung gewährt werden.

1.2. Schriftliche und mündliche Leistungserhebungen

- Schriftliche und mündliche Leistungserhebungen weisen mindestens folgende formale Kriterien auf:
 - Datum der Durchführung.
 - Bei jeder Aufgabe ist ersichtlich, wie viele Punkte (o.ä.) erzielt werden können.
 - Punktzahl (o.ä.), welche für eine genügende Note (4.0) erreicht werden muss.
- Die Rückgabe eines Tests soll in angemessener Zeit erfolgen. In der Regel wird erst dann eine weitere Beurteilung durchgeführt, wenn das Resultat der vorangehenden Erhebung bekannt ist.
- „Mitmachnoten“ über das ganze Semester oder als Kriterium fürs Auf- oder Abrunden von Zeugnisnoten sind nicht erlaubt. Das Arbeitsverhalten ist Teil des Lernberichtes.

1.3. Beurteilung in leistungszugsübergreifenden Lerngruppen

- In Lerngruppen, in denen wir zugsübergreifend unterrichten, sind in der Regel die Anforderungen nach Leistungszug unterschiedlich, wenn hauptsächlich kognitive Kompetenzen geprüft werden.
- Für die Differenzierung ergeben sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten:
 - Gleiche Leistungserhebung, aber unterschiedliche Beurteilungsskalen
 - Unterschiedliche Leistungserhebungen

1.4. Unredlichkeiten

- Bei Unredlichkeiten (Nutzung unerlaubter Hilfsmittel) kann die Lehrperson folgende Massnahmen ergreifen: Ermahnung, Testabbruch und Nachholtermin, Notenabzug, Note 1.

1.5. Verpasste Abgabetermine, Nachholtermine

- Wir erwarten, dass sich Schüler/innen, die einen Abgabe- oder Präsentationstermin nicht einhalten können, vor dem Termin bei der Lehrperson melden und das weitere Vorgehen vereinbaren.
- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler zu einer Leistungserhebung, hat sie/er diese zu einem neu festgesetzten Termin nachzuholen. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, ob sie die gleiche oder eine angepasste Erhebung durchführt oder ob sie einen Abzug im Umfang von max. einer Note gibt.
- Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift den Erhalt des 2. Termins.
- Erst nach ungenutztem Verstreichen eines 2. Termins darf die Note 1 gesetzt werden.

1.6. Dokumentation der Beurteilungen

- Leistungserhebungen werden den Schüler/innen im Original abgegeben.
- Erwägen die Eltern nach Erhalt eines Zeugnisses, Rekurs einzulegen, ist es an ihnen, entsprechende Leistungserhebungen vorzulegen.
- Die Lehrpersonen führen eine Dokumentation über die erbrachten Leistungserhebungen.

1.7. Beurteilungsperiode

- Die Schulleitung definiert für jedes Semester einen „Notenschluss“. Bis zu diesem Notenschluss müssen die Leistungserhebungen durchgeführt und bewertet sein.
- Nach Notenschluss des 1. Semesters dürfen weitere Beurteilungen gemacht werden, die allerdings erst für das 2. Semester zählen.
- Nach dem Notenschluss im Juni dürfen keine Beurteilungen gemacht werden, die für das kommende Schuljahr zählen.
- Wechseln die Schüler/innen den Leistungszug, beginnt die Beurteilungsperiode neu.

1.8. Semesterprüfungen

- Zeichnet sich ein Monat vor Ende der Beurteilungsperiode ab, dass eine Schülerin / ein Schüler auf Grund von längeren Absenzen zu wenig Leistungserhebungen für eine Zeugnisnote hat, muss die Lehrperson bei der Schulleitung beantragen, dass der/die Schüler/in eine Semesterprüfung zu leisten hat.
- Die Schulleitung beurteilt das Begehren und wird der Schülerin / dem Schüler sowie den Eltern gegebenenfalls eine Semesterprüfung ankündigen.

- Die Inhalte der Semesterprüfung sind der Schülerin / dem Schüler zwei Wochen vorher schriftlich zu kommunizieren.

1.9. Zeugniskonferenz

- An der Zeugniskonferenz werden die einzelnen Zeugnisnoten verabschiedet.

1.10. Kommunikation mit den Eltern

- Resultate von Leistungserhebungen werden in der Vogenda eingetragen und von den Eltern unterschrieben.
- Die Eltern sind zu benachrichtigen, wenn ein markanter Leistungsanstieg oder –abfall zu beobachten ist. Zur Feststellung der Leistungsveränderungen dient der Notenzwischenstand Mitte Semester.

2. Grundsätze zum Lernbericht

- Der Lernbericht wird den Schüler/innen der 1. Sek im 1. Quartal bekannt gemacht.
- Mindestens zwei Schwerpunkte (je einer aus dem Lern-/Arbeitsverhalten sowie dem Sozialverhalten) sind mit der Schülerin, dem Schüler zu vereinbaren. Die Schwerpunkte sind jeweils bis zu den Herbstferien festzulegen. Sie können für alle im Team oder individuell pro Schüler/in definiert werden.
- Die Einschätzung der Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte in Deutsch und Mathematik erfolgt immer in Bezug zum Leistungszug. „Erfüllt hohe Anforderungen“ sind folglich für den A-, E- oder P-Zug unterschiedliche Anforderungen.

Grundlage für die Beurteilung an den Volksschulen bildet die Verordnung zur Schullaufbahn (410.170), welche unter www.gesetzessammlung.bs.ch eingesehen werden kann.

3. Termine

Die Termine des laufenden Schuljahres sind auf der Website publiziert.